

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

*zum Bebauungsplan Nr. 123 „Hermann-Vomhof-Straße“
der Stadt Freudenberg*

Uwe Meyer

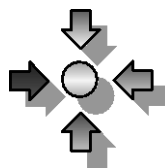
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung

Stadtplanung

Ökologie

Forst



Inhaltsangabe

1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Bestandserfassung.....	3
2.1 Vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen	3
2.2 Potenzialkartierung.....	3
2.3 Biotop- und Nutzungstypen.....	3
2.4 Fauna	4
3 Schutzkategorien	5
3.1 Gesetzlich geschützte Biotope.....	5
3.2 Umwelthaftung	5
3.3 Arten der Roten Liste.....	6
4 Eingriffsregelung	6
4.1 Bestandsbewertung.....	6
4.2 Planung von Eingriffen und Vermeidungsmaßnahmen.....	7
4.3 Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen	9
4.4 Bewertung des Eingriffs und Plausibilitätskontrolle	10

Anlagen

1. Bestandsplan
2. Lage der Quellbereiche innerhalb der Teilfläche 7
3. Fachbeitrag zur Biotopkartierung von Quellbereichen und einzelnen Grünlandflächen im Plangebiet
4. Bilanz der Biotopwertveränderungen Eingriffsbereich
5. Pflanzliste
6. Lageplan Ausgleichsmaßnahme Wald
7. Bilanz der Biotopwertveränderungen Ausgleichsflächen

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Freudenberg betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hermann-Vomhof-Straße“ im Stadtteil Büschergrund. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 15.702 m².

Auf einer Fläche von 4.346 m² ist ein bestehendes und bereits bebautes Wohngebiet in den Geltungsbereich eingebunden. Hier kann nicht von wesentlichen Änderungen der bestehenden Biotop- und Nutzungstypen (Versiegelte und teilversiegelte Flächen, Zier- und Nutzgärten) ausgegangen werden, da Art und Maß der baulichen Nutzung unverändert bleiben sollen.

Dieser landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) bezieht sich somit nur auf die Flächen in einer Größe von ca. 11.356 m², auf denen mit diesem Plan folgende neue Bebauung vorbereitet wird:

- Gemeinbedarfsfläche für Kindertageseinrichtung (KiTa)
- Parkplatz und Veranstaltungsfläche
- Verkehrliche Erschließung und Parkplatz für die KiTa
- Grünflächen, Anpflanzungs- und Maßnahmenflächen

In diesem LBP werden die Daten zur Bestandserfassung, zu den Schutzkategorien nach Naturschutzrecht und zur gesetzlichen Eingriffsregelung zusammengestellt.

2 Bestandserfassung

2.1 Vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen

Das Plangebiet liegt nach dem Landschaftsplan der Stadt Freudenberg (vom 18.12.2003) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Das Fachinformationssystem @LINFOS führt für den Planungsraum selbst und sein näheres Umfeld kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Weiterhin befinden sich, bis auf das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet, keine Schutzgebiete nach BNatSchG, Biotopkatasterflächen oder Biotopverbundflächen im Plangebiet.

2.2 Potenzialkartierung

Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgte bereits im März 2018 durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes in Bezug auf planungsrelevante Tierarten unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt 5013 Kreuztal, 3. Quadrant¹.

Die Potenzialkartierung befindet sich in der Anlage 2 der Artenschutzprüfung.

2.3 Biotop- und Nutzungstypen

Der leicht geneigte Südosthang liegt auf einer Höhe von etwa 330 m ü. NN.

¹ Das Datenblatt und die Potenzialanalyse befinden sich im Anhang der Artenschutzprüfung.

Die Untersuchungsfläche liegt am westlichen Rand von Freudenberg-Büschergrund und schließt sich direkt an eine bestehende Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und Hausgärten an. Südlich der Fläche befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite das Schulzentrum von Freudenberg. Nach Westen und Nordwesten schließt sich ein reichstrukturierter Grünlandbereich mit Wiesen-, Weiden- und Ackerflächen, sowie Kleingehölzen und Streuobstflächen an.

Auf der Untersuchungsfläche selbst befindet sich ein Struktur-Mosaik folgender kleinräumiger Biotoptypen: Ackerfläche, wechselfeuchte Magerwiese, Brache, Schotterfläche, Fettwiese, Kleingehölze, Quellbereiche. Die genaue Bezeichnung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt in Kapitel 4.1.

Der Bestandsplan (Luftbild) befindet sich in der Anlage 1. Dieser wird ergänzt durch die Darstellung der in Teilfläche 7 liegenden Quellgebiete (Anlage 2).

2.4 Fauna

In der Fortpflanzungsperiode 2018 wurden folgende Arten(gruppen) einer vertiefenden Bestandserfassungen vor Ort unterzogen:

Brutvögel

Material, Methode und eine umfassende Ergebnisdarstellung der Brutvogelkartierung sind dem „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Stufen I + II der ASP) im Hinblick auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten“ im Anhang der Artenschutzprüfung zu entnehmen.

Das Plangebiet zeichnet sich aktuell durch hohe verkehrs- und siedlungsbedingte Störwirkungen aus. Insbesondere der regelmäßig genutzte Schotterparkplatz, die angrenzende Wohnbebauung und die starke Frequentierung der an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege durch Erholungssuchende, spielende Kinder und Hundehalter führen zu einer Störung, die mutmaßlich das Brutvorkommen sensibler planungsrelevanter Vogelarten ausschließt.

Während des gesamten Untersuchungszeitraumes zwischen Mai und Juni 2018 konnte nur bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten Mönchsgrasmücke und Zilpzalp revieranzeigendes Verhalten im Plangebiet des Bebauungsplanes festgestellt werden. Von diesen beiden Vogelarten konnten revieranzeigende, singende Männchen im Plangebiet nachgewiesen und die genutzten Reviere abgegrenzt werden. Beide Vogelarten nutzen die Gehölzbestände im Zentrum des Plangebietes.

Sonderkartierung Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Material, Methode und eine umfassende Ergebnisdarstellung der Sonderkartierung sind dem „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Stufen I + II der ASP) im Hinblick auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea / Phegarnis nausithous*)“ im Anhang der Artenschutzprüfung zu entnehmen.

Während der gesamten Untersuchungsperiode an fünf Untersuchungstagen im Zeitraum der Flugphase der adulten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge konnten keine Nachweise des Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Eier, Larven, Adulti) innerhalb des Untersuchungsgebietes erbracht werden.

3 Schutzkategorien

3.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG i.V.m § 42 LNatSchG gehören Magerwiesen und Quellbereiche zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen. Zur Klärung der Frage, ob auch die im Plangebiet liegenden Biotope dieses Typs (s. Kapitel 2.3) in diese Schutzkategorie eingeordnet werden müssen, erfolgte in der Vegetationsperiode 2018 eine Kartierung, deren Material, Methode und umfassende Ergebnisdarstellung im „Fachbeitrag zur Biotopkartierung von Quellbereichen und einzelnen Grünlandflächen im Plangebiet“ (Anlage 3) nachzulesen ist.

Magerwiese

Innerhalb der Teilfläche 2 befinden sich zwei isoliert voneinander liegende nährstoffärmere Mähwiesenbereiche, die einen größeren Artenreichtum aufweisen als die umliegenden nährstoffreicheren Fettwiesenbereiche.

Die Biotopkartierung kommt zu dem Ergebnis, dass die kartierte, magerere Wiese im Osten des Plangebietes nicht die Voraussetzungen des gesetzlichen Biotopschutzes erfüllt, da die notwendige Anzahl der diagnostischen Pflanzenarten, deren Verteilung und Häufigkeitsklassen nicht ausreichen, um eine gutachterliche Bestätigung als geschütztes Biotop oder als FFH-Lebensraumtyp vorzunehmen.

Quellbereiche

Die am 14. April 2018 erstmalig aufgesuchten Quellbereiche (Biotoptyp: Sicker-, Sumpfquelle, FK2) liegen innerhalb eines aus Weiden, Birken, Eichen, Ilex, Hartriegel, Rosen und Weißdornen zusammengesetzten Gehölzbestandes bzw. Kleingehölzes in der Teilfläche 7. Die Lage der abgegrenzten Quellbereiche im Plangebiet kann der Anlage 2 entnommen werden. Insbesondere der westliche Quellabschnitt weist Störungen durch Freizeitnutzungen (Trittschäden) und Ablagerungen von Gehölzabschnitt auf.

Auch wenn die diagnostischen bzw. hoch indikativen Quell-Zeigerarten aufgrund der Standortstörungen und der lang anhaltenden Frühjahrs- und Sommertrockenheit im Jahr 2018 sowie ein permanenter dauerhafter Wasseraustritt nicht nachgewiesen werden konnten, ist gutachterlich davon auszugehen, dass es sich um einen gesetzlich geschützten Quellbereich gemäß § 30 BNatSchG handelt.

Soweit mit den Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht sichergestellt werden kann, dass die Quellbereiche im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes von einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung verschont bleiben, ist vor der Beschlussfassung bzw. dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan eine Befreiung/ Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein zu beantragen.

3.2 Umwelthaftung

Aufgrund des Umweltschadengesetzes können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen. Als Umweltschaden definiert ist u.a. die Schädigung von bestimmten natürlichen Lebensräumen, z.B. von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Eine Schädigung i.d.S. liegt nicht vor, wenn diese auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplans genehmigt wurde.

Die Biotopkartierung kommt zu dem Ergebnis, dass die kartierte, magerere Wiese im Osten des Plangebietes nicht die Voraussetzungen des gesetzlichen Biotopschutzes erfüllt, da die notwendige Anzahl der diagnostischen Pflanzenarten, deren Verteilung und Häufigkeitsklassen nicht ausreichen, um eine gutachterliche Bestätigung als geschütztes Biotop oder als FFH-Lebensraumtyp vorzunehmen.

3.3 Arten der Roten Liste

Bei den Bestandserhebungen wurde der Star als Art der Roten Liste „Brut- und Rastvögel NRW“ von 2018 als Nahrungsgast festgestellt. Er wird in der Kategorie 3 = gefährdet geführt.

4 Eingriffsregelung

Nach § 18 Absatz 1 BNatSchG ist u.a. bei Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen über Vermeidung, Ausgleich und den Ersatz (Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Im Absatz 2 ist weiterhin geregelt, dass die Eingriffsregelung nicht in Gebieten mit bestehenden Bebauungsplänen anzuwenden ist. Dies trifft auf die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene und bereits bebaute Fläche des BP zu. Hier sind keine weiteren Eingriffe zu erwarten. Weiterhin kann der § 1a (3) Satz 6 BauGB angewandt werden, nach dem ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zu diesem BP erfolgt sind oder zulässig waren.

4.1 Bestandsbewertung

Die Bestandsbewertung erfolgt mit den beiden Verfahren der LÖBF (2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ und „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Die Berechnung der Biotopwerte des Bestands befindet sich in der Bilanz der Biotopwertveränderungen, linke Tabellenspalte, in der Anlage 4.

Die bestehenden Biotop- und Nutzungstypen sind in Anlage 1 und 2 (Quellbereiche) dargestellt. Die dort abgegrenzten Teilflächen können wie folgt beschrieben und bewertet werden:

Teilfläche 1

Die Ackerfläche war im März gepflügt und, zumindest auf einem Teilbereich, mit Festmist gedüngt. Der überwiegende Teil liegt aber vermutlich bereits längere Zeit brach. Südlich tiefe Fahrzeugspuren (vermutlich Traktor) von West nach Ost. Nach Angaben des Bewirtschafters ist eine Mahd etwa Ende Mai vorgesehen.

Misch-Biotoptyp Acker, intensiv (HA0, aci) und Einsaatbrache (HB, ed) bzw. Neueinsaat (EA3) = 2,5 Punkte/m².

Teilfläche 2

Dieser Biotoptyp ist im Fachbeitrag (s. Anlage 3) näher beschrieben. Zur Bewertung wird die Tabelle 5 „Matrix zur Bewertung des Grünlandes der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ herangezogen.

Die isoliert in der Fläche liegenden nährstoffärmeren Mähwiesenbereiche mit Feuchte- und Magerkeitszeigern können nicht als Mager- und/oder Feuchtgrünland angesprochen werden, da keine der Zeigerarten frequent in diesen Bereichen vorkommen.

Nach Angaben des Bewirtschafters sollte die Gesamtfläche 2018 spätestens Mitte Juni gemäht werden. Dies deutet nicht auf eine Silagenutzung des Grünlandes hin.

Die Vegetation stellte sich 2018 folgendermaßen dar: Mindestens 22 Arten insgesamt, darunter fünf Kennarten der artenreichen Mähwiesen (Wiesen-Pippau, Margerite, Großer Wiesenknopf, Goldhafer, Glatthafer) sowie 3 Mager- und 2 Feuchtezeiger, die in artenreichen Mähwiesen i.d.R. nicht vorkommen. Am Ostrand kleiner artenarmer Vielschnitt-Wiesenbereich sowie ein als Hühnerauslauf genutzter Streifen.

Misch-Biototyp aus gut ausgeprägter artenreicher Mähwiese (EA, xd1, veg2), mittel-schlecht ausgeprägter magerer Feuchtwiese (EC, veg1), Intensivwiese artenarm (EA, xd2), Ackerwildkrautbrache auf nährstoffreichen Böden (HB, ed2) = 5,5 Punkte/m².

Teilfläche 3

Brache aus dem Grünlandtyp der Teilfläche 2. Im März als temporärer Standort für einen Zirkus genutzt.

Misch-Biototyp aus Grünlandbrache (EE1,xd1, veg1), Ruderalflur (K, neo5), unversiegeltem Platz (VB7, stb3) = 3,5 Punkte/m².

Teilfläche 4

Teilversiegelte Schotterfläche (VF1) = 1 Punkt/m²

Teilfläche 5

Grünland mit Fahrzeugspuren, das nach Angaben des Bewirtschafters 2x/Jahr gemäht wird.

Intensivwiese, mäßig artenreich (EA, xd5) = 4 Punkte/m².

Teilflächen 6-9 ohne Quellbereiche

Gehölzflächen mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen weisen diverse Störungen auf: Erdwälle, Müll, Palettenreste, Gehölzschnitt, Gartenabfälle.

Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70% (BB0 100), Abwertung wegen Störungen = 5,5 Punkte/m².

Quellbereiche in Teilfläche 7

Dieser Biototyp ist im Fachbeitrag (s. Anlage 3) näher beschrieben.

Die bedingt naturnahen Sumpfquellen des Typs FK2, wf1 (Austrittstellen von schichtgebundenem Grundwasser) weisen Störungen durch Freizeitnutzung (Trittschäden) und Ablagerungen von Gehölzschnitt auf.

Bedingt naturnahe Quellen (FK, wf3), Abwertung wegen Störungen = 7 Punkte/m².

4.2 Planung von Eingriffen und Vermeidungsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereiches werden, auf etwa 11.356 m², die nachfolgende Nutzungen vorbereiten:

- Gemeinbedarfsfläche für Kindertageseinrichtung: Durch Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 werden, unter Berücksichtigung einer 50%igen Überschreitungsmöglichkeit, fol-

gende Flächenveränderungen bzw. -versiegelungen vorbereitet: Überbaubare Grundstücksfläche 1.305 m², Ziergarten, Rasenfläche 1.595 m², Heckenpflanzung 376 m².

- Parkplätze und Veranstaltungsfläche: Wassergebundene Flächenbefestigung auf 3.234 m².
- Verkehrliche Erschließung: Versiegelte Bereiche auf 822 m².
- Grünflächen, Anpflanzungs- und Maßnahmenflächen: Grünanlage mit Gehölzen auf 1.624 m², Pflanzung von Strauchgruppen auf 1.375 m²; Erhalt einer Gehölzfläche mit Quellgebiet 1.025 m².

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem.

In der Grünfläche 3 (Erhalt von Heckenstrukturen und Quellbereichen) sollten anthropogene Ablagerungen und Unrat beseitigt werden. Hierbei ist die Befahrung der Fläche mit Maschinen verboten. Der Bereich muss weiterhin während der Bauphase der KiTa geschützt werden. Verboten ist jegliche baubedingte Nutzung der Fläche (z.B. Materiallagerung, Betretung).

Eine ökologische Baubegleitung zum Schutz des Quellbereiches sollte in der Bauphase der Kindertagesstätte gemäß Kapitel 3.2 des Umweltberichtes vorgesehen werden.

Monitoring: Kontrolle der Quellbereiche auf Erhalt ihrer Biotopwertigkeit und Zustandes i.R.d. städtischen Monitorings (Empfehlung: Vegetationskartierung und Abgleich mit den vorliegenden Daten aus 2018. Monitoring alle 2 -3 Jahre, beginnend ab Bauabnahme der Kindertagesstätte).

Bauzeitenbeschränkung: Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel) und denkbarer Individuenverluste aller im Vorhabenbereich nachgewiesenen wild lebenden Vogelarten durch Inanspruchnahme oder erhebliche Störungen, ist die Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung, Gehölzrückschnitt, Bodenbewegungen, etc.) auf den Zeitraum zwischen dem Ende der Brutsaison (Ende September) und dem Beginn der nächsten Brutsaison (Anfang März des Folgejahres) zu beschränken. Falls dies aus triftigen Gründen nicht möglich sein sollte, ist zu gewährleisten, dass im Vorfeld der Umsetzung ein Fachgutachter die Vorhabenfläche auf das Vorhandensein besonders oder streng geschützter Arten kontrolliert, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Falls notwendig sind im Sinne der Vermeidung und/oder Minimierung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um drohenden artenschutzrechtlichen Konflikten frühzeitig zu begegnen.

Alle Gehölzanpflanzungen müssen mit standortgerechten und einheimischen Arten erfolgen. Es sind Arten der Waldränder von potenziellen Buchen-Waldgesellschaften nach Seite 20 der Broschüre „Landschaftliches Gestalten mit einheimischen Gehölzen und Stauden im Kreis Siegen-Wittgenstein“ (Kreis Siegen-Wittgenstein, ULB, 2000) zu verwenden (Anlage 5).

Ein Massenausgleich hat bei dieser Neubaumaßnahme Vorrang vor der Entsorgung von Bodenaushub. Sofern doch überschüssiger Bodenaushub anfällt, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Außerhalb von Gebäuden sind versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen zu verwenden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Der BP enthält

einen Hinweis, wie in einem solchen Fall reagiert werden muss. Aufgrund entsprechender Entdeckungen in der Nähe des Plangebiets empfiehlt der Landschaftsverband die Überprüfung des Plangebiets im Vorfeld von Baumaßnahmen.

Die Berechnung der Biotopwerte des Planzustandes befindet sich in der Bilanz der Biotopwertveränderungen, rechte Tabellenspalte, in der Anlage 4.

4.3 Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Für eine Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurde zunächst die Empfehlung der Artenschutzprüfung aufgegriffen und (feucht-nasse) Grünlandflächen im Eigentum der Stadt Freudenberg gesucht. Die Begutachtung von drei Bereichen aus dem Ausgleichsflächenpool der Stadt in den Gemarkungen Oberfischbach, Büschlergrund und Freudenberg führten jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zu dem gewünschten Ergebnis.

Aus diesem Grund kann nur eine Kompensationsmaßnahme im räumlichen und zeitlichen, jedoch nicht im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff gewählt werden.

Es werden Maßnahmen im Stadtwald Freudenberg in den Waldabteilungen 106 D 1+2 „Wolfshecke“ und 108 A1 „Herlinger Wald“ eingestellt. Auszüge aus den Revierkarten im M 1:5.000 befinden sich in Anlage 6 und 7.

Bestand

Abt. 106 D 1+2: In einem mittleren Fichten Baumholz mit mittlerer - schlechter Ausprägung ist im Sommer 2018 flächiger Befall des Borkenkäfers festgestellt worden. Die Forsteinrichtung vom 01.01.2009 (FE) sieht für diesen Bereich eine weitere Nutzung der Fichte vor. Eine naturnähere Bestockung der flachgründigen (Podsol-) Braunerden auf einer Verebnung in etwa 380 m ü. NN in Anlehnung an die potenziell natürliche Waldgesellschaft (Hainsimsen-Buchenwald) ist im Planungshorizont der FE nicht vorgesehen.

Abt. 108 A1: In einem zweischichtigen Fichtenbestand im Alter zwischen Jungwuchs und mittlerem Baumholz mit mittlerer - schlechter Ausprägung sind im Sommer 2018 einzelne Borkenkäferbäume festgestellt worden. Die Forsteinrichtung vom 01.01.2009 (FE) sieht für diesen Bereich eine weitere Nutzung der Fichte vor. Eine naturnähere Bestockung der Braunerden in Hanglage in etwa 380 m ü. NN in Anlehnung an die potenziell natürliche Waldgesellschaft (Hainsimsen-Buchenwald) ist im Planungshorizont der FE nicht vorgesehen. Nach Entnahme der Käferbäume dürfte sich ein Bestockungsgrad von etwa 0,5 einstellen.

Planung

Die Kompensationsplanung erfolgt in Anlehnung an MUNLV (2008): „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ und modifiziert die o.g. Zielrichtung der FE.

Abt. 106 D 1+2: Im Rahmen der Aufarbeitung des befallenen Käferholzes entsteht eine Kahlschlagsfläche im östlichen Bereich der Waldabteilung, die mit Laubholz aufgeforstet werden soll:

- In einem Streifen von 25 m Breite entlang des bestehenden Forstweges soll ein naturnaher Waldinnenrand angelegt werden. Der stufige Aufbau von Saum, Strauchzone, Baum-Strauchzone und Übergangszone richtet sich nach MURL Hrsg. (1991): „Schützt die Waldränder“ oder der einschlägigen Fachliteratur. Die Wahl der Baum- und Straucharten richtet sich nach der Liste in Anlage 5.

- Die restliche Kahlfläche soll mit Traubeneiche aufgeforstet werden. Die Baumartenwahl entspricht ebenfalls nicht der potenziell natürlichen Waldgesellschaft (Hainsimsen-Buchenwald), bildet jedoch die im Stadtwald verbreiteten Überführungsbestände der Niederwaldnutzung ab. Dieser durch historische Nutzung geprägte Waldtyp ist standortgerecht und wird, auch in einer nicht bewirtschafteten, überalterten Ausprägung als hochwertig angesehen (vergl. Biototyp Code AB, td1). Trotzdem erfolgt eine Abwertung dieser Teilbereiche in Höhe von 0,5 Punkten/m² im Vergleich zur potenziell natürlichen Vegetation.

Abt. 108 A1: Unter dem Schirm des Fichtenbaumholzes soll ein Buchen-Unterbau erfolgen. Die Baumartenwahl entspricht der potenziell natürlichen Waldgesellschaft (Hainsimsen-Buchenwald) auf diesem Standort.

Die Baumartenanteile aller Ziel-Biototypen in beiden Waldabteilungen werden über den gesamten Zeitraum der Ausgleichsverpflichtung (30 Jahre) so reguliert, dass ein maximaler Anteil von sicherlich auftretender Fichten-Naturverjüngung nicht über 10 % über alle vorhandenen Schichten hinausgeht.

Die sachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen (autochthones Pflanzgut, Pflanzengrößen, Pflanzverband, Schutz vor Wildverbiss etc.) wird durch die Beförderung des Stadtwaldes durch Fachpersonal des Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein sichergestellt.

Ein Lageplan der Ausgleichsmaßnahmen im Wald befindet sich in der Anlage 6. Die Bilanz der Biotopwertveränderung in Anlage 7 kommt zu dem Ergebnis, dass ein Biotopwertgewinn von 20.450 Punkten erzielt wird.

4.4 Bewertung des Eingriffs und Plausibilitätskontrolle

Es ist beabsichtigt den in der Anlage 4 hergeleiteten Wertverlust im Eingriffsbereich von 17.270 Punkten vollständig auszugleichen. Dies gelingt durch die in Kapitel 4.3 hergeleitete Kompensationsmaßnahme im Stadtwald Freudenberg (Anlage 7; Wertgewinn 20.350 Punkte).

Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist plausibel.